



Amtsblatt
für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

15. Jahrgang

13.01.2017

Nr. 1

Inhalt

Amtliche Bekanntmachung:

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz Seiten 1 – 2

Amtliche Bekanntmachung

7. Änderungssatzung vom 13.01.2017

zur Hauptsatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

vom 17. Januar 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3. i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S.966) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 21.12.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 17. Januar 1995 beschlossen:

Artikel 1

Nach der Änderung des § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Zahlung von Aufwandsentschädigungen wird die Hauptsatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz § 10 Abs. 4 g) wie folgt geändert:

g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf. Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de im Internet.

den Ratsmitgliedern nach Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Von der Möglichkeit, weitere ehrenamtliche Ausschussvorsitzende von der Regelung in § 46 Satz 1 Nummer 2 auszunehmen, wird wie folgt Gebrauch gemacht:

Alle Ausschüsse sollen von der Regelung ausgenommen werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 13.01.2017

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.